



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2012 19
- 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel 20
- Gründung eines Beregnungsverbandes im Altmarkkreis Salzwedel - Einladung zur Errichtungsversammlung (Verhandlungstermin) 20
- Vollzug des Bundes- und des Landesjagdgesetzes; Angliederung jagdbezirksfreier Flächen der Gemarkungen Gardelegen, Sichau und Zichtau. 20
- Bekanntmachung über die deklaratorische Feststellung der Außerbetriebsetzung von Stauanlagen. 20
- Bekanntmachung zur Auslegung der Planunterlagen für das Planfeststellungsverfahren „Revitalisierung Jävenitzer Moor“ 21

Hansestadt Gardelegen

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2012. 21
- Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Gardelegen. 22
- Satzung des Bebauungsplanes Wohnstandort OT Zienau 22
- Satzung über die Aufhebung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthalle in Mieste 22
- Satzung über die Aufhebung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthalle in Solpke. 22

Stadt Arendsee (Altmark)

- Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) 22

Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf

- 3. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf und der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land zum 01.01.2010. 25

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel

- Öffentliche Bekanntmachung - Schlussfeststellung im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Weddendorf – Wassensdorf vom 06.12.2011 25
- Öffentliche Bekanntmachung - Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Vienau-Dolchau-Mehrin Ortslage, SAW 4.022 25

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

- Mitteilung - Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG - Sonderungsplan Nr. V25-20820-2008 Gemarkung Faulenhorst 26
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Altmersleben, Jemmeritz, Packebusch, Vienau, Brunau, Dolchau, Wernstedt, Brüchau, Engersen, Faulenhorst, Karritz, Vahrholz, Vietzen 26

Altmarkkreis Salzwedel

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 65 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 92 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag mit Beschluss vom 12. Dezember 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|---|-----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 98.053.305 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 98.040.893 Euro |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 94.706.105 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 94.665.446 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 7.271.140 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 7.257.190 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 370.000 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 3.050.000 Euro |
- festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 370.000 Euro veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:

- 43,30 v. H. der Steuerkraftzahlen
- 43,30 v. H. der Allgemeinen Zuweisungen.

§ 6

Alle Investitionen sind unabhängig von einer Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 7

Im Sinne des § 95 Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 GO LSA besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze folgender Reglungsbedarf:

- Die Aufwendungen oder Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 1,5 v. H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Ergebnis-/ Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren ungedeckte Gesamtauszahlungen mehr als 100.000 Euro betragen.
- Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

§ 8

Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über-/außerplanmäßig bewilligt.

ausgefertigt:

Salzwedel, den 14.02.2012

Ziche
Landrat

(Siegel)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung des genehmigungspflichtigen Teils der Haushaltssatzung, des in § 2 der Haushaltssatzung veranschlagten Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 370.000 Euro, ist durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 16. Januar 2012 unter Aktenzeichen 305.4.2-10402-SAW-HH erteilt worden. Sie wird durch den Beitrittsbeschluss des Kreistages vom 13.02.2012 wirksam.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.11.2011 vom 23. 02. 2012 bis zum 29. 02. 2012 zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, Haupt- und Kämmeriamt, Zimmer 414, während der Dienststunden öffentlich aus.

Salzwedel, den 14. 02. 2012

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

2. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel

Auf Grund der §§ 6, 7 und 33 Abs. 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.08.2009 (GVBl. LSA S. 435) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. § 16 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Ein Bedarfsfall liegt vor, wenn eine zeitnahe Veröffentlichung der Bekanntmachung notwendig und eine solche Veröffentlichung im Amtsblatt nicht gewährleistet wäre.

2. Im § 16 Abs. 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse erfolgt in der Altmarkzeitung, in der Volksstimme und im Internet unter www.Altmarkkreis-Salzwedel.de.

3. Der bisherige Satz 2 im § 16 Absatz 3 der Hauptsatzung wird Satz 4.

4. § 10 Beigeordneter wird ersatzlos gestrichen.

Die nachfolgende Nummerierung der §§ ändert sich entsprechend.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am 08.02.2012

Ziche
Landrat

Siegel

Genehmigungsvermerk:

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel wurde mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 31.01.2012 unter dem AZ.: 305.1.3-10020-saw-01 genehmigt.

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung

Gründung eines Beregnungsverbandes im Altmarkkreis Salzwedel Einladung zur Errichtungsversammlung (Verhandlungstermin)

Der Altmarkkreis Salzwedel als Rechtsaufsichtsbehörde lädt gem. § 14 Abs. 5 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) zur Errichtungsversammlung für den **Beregnungsverband „Westliche Altmark“** alle Beteiligten für

**Donnerstag, den 08.03.2012 um 14.00 Uhr,
in den großen Saal des Schlosses in Kunrau, Am Park 2**

mit folgender Tagesordnung ein:

1. Eröffnung der Versammlung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Erläuterung der geplanten Verbandsneugründung
4. Abfrage Anträge und Einwendungen
5. Beschlussfassung über Anträge und Einwendungen
6. Beschlussfassung über die Errichtung des Beregnungsverbandes
7. Beschlussfassung über Inhalt und Umfang des Planes
8. Beschlussfassung über Inhalt und Umfang der Satzung
9. Verschiedenes

Die Versammlung ist nicht öffentlich.

Gem. § 14 Abs. 4 WVG sind Anträge und Einwendungen der Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens in diesem Verhandlungstermin vorzubringen, andernfalls werden Antragsteller bzw. Einwender mit ihrem Vorbringen wegen Verspätung ausgeschlossen.

Um das Eigentum streitende Personen sind berechtigt, gem. § 14 Abs. 6 WVG an den Verhandlungen teilzunehmen und mitzuwirken; sie sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte können nur einheitliche Erklärungen abgeben.

Nach § 15 Abs. 3 WVG werden ordnungsgemäß geladene Beteiligte, die an der Abstimmung nicht teilnehmen, so behandelt, als hätten sie der Errichtung zugestimmt, sofern sie dem nicht vor dem Termin schriftlich widersprochen haben.

Die Beschlussfähigkeit nach § 15 Abs. 1 WVG besteht, wenn die anwesenden Beteiligten mindestens die Hälfte der festgelegten Stimmzahl auf sich vereinen. Fehlt die Beschlussfähigkeit, kann ein neuer Verhandlungstermin mit derselben Tagesordnung sowie der Maßgabe anberaumt werden, dass Beschlüsse ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmzahlen gefasst werden können.

Gem. § 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

Eine Vertretung ist nach § 15 Abs. 2 WVG möglich. Die Vertreter, wie auch alle anderen Beteiligten, haben sich auszuweisen (Personalausweis). Ein möglicher Vertreter hat zusätzlich noch eine Vollmacht des zu Vertretenden vorzulegen.

Salzwedel, den 30.01.2012

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Vollzug des Bundes- und des Landesjagdgesetzes;

Angliederung jagdbezirksfreier Flächen der Gemarkungen Gardelegen, Sichau und Zichtau

Der Altmarkkreis Salzwedel verfügt mit Wirkung zum 01.04.2012 die Angliederung folgender jagdbezirksfreier Grundflächen der Gemarkungen Gardelegen, Sichau und Zichtau an den Eigenjagdbezirk Glase, Revier Weteritz mit einer Gesamtgröße von ca. 92,55 Hektar:

Gemarkung Gardelegen: Flur 28 Flurstücke: 4/1, 4/2, 4/3, 4/5, 4/6, 4/7, 4/11, 4/13, 4/15, 4/17, 4/18, 4/19, 4/21, 4/22, 4/23, 4/24, 4/26, 16/2, 17/3, 5/1, 5/2, 19/10, 4/28, 4/29, 12/0;

Gemarkung Sichau: Flur 6 Flurstücke: 2/8, 11/2, 11/4, 11/5, 11/6, 11/7, 11/8, 11/9, 11/12, 11/13, 11/14, 11/16, 11/17, 32/9, 11/22, 11/23, 11/29, 11/18, 11/19, 11/21, 12/2, 12/4, 12/5, 12/6, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 12/15, 12/17, 12/18, 12/19, 12/20, 12/21, 12/22, 12/23, 12/24, 12/25, 12/26, 12/27, 12/28, 12/29, 12/30, 12/32, 12/34, 12/35, 12/36, 14/0, 8/0, 11/11, 10/0, 26/6 (Weg teilweise), 12/38, 12/39

Gemarkung Zichtau: Flur 8 Flurstücke: 2/1, 5/2, 5/3

Diese Verfügung einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, Ordnungsamt, Karl-Marx-Str. 32 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, 31.01.2012

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz

Bekanntmachung

über die deklaratorische Feststellung der Außerbetriebsetzung von Stauanlagen:

Stauanlagen dürfen gem. § 40 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 8/2011, ausgegeben am 24.3.2011) nur mit Genehmigung der Wasserbehörde dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden.

Die Außerbetriebsetzungsgenehmigung erfordert die vorherige Durchführung eines Stauniederlegungsverfahrens.

Für Altstauanlagen (errichtet vor 1990), die de facto außer Betrieb sind, wurde durch den Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 05.01.2005 die Möglichkeit eröffnet, auf ein Stauniederlegungsverfahren von Amts wegen zu verzichten und die Außerbetriebsetzung deklaratorisch festzustellen.

Für folgende Stauanlagen wird hiermit in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungsverband „Milde/Biese“ die deklaratorische Außerbetriebsetzung festgestellt:

Grabnummer	Station	Gemarkung	Flur	Flurstück	h-Wert	r-Wert
3.100/000	0+064	Hagenau	2	34	5848263	4470532
3.100/000	15+912	Güesfeld	2	1	5844432	4457411
3.200/000	10+815	Kalbe	6	10	5837315	4459146
3.200/000	14+599	Faulenhorst	6	6	5838431	4455848
3.200/000	18+169	Winkelstedt	6	8	5841292	4453829
3.500/000	20+210	Wollenhagen	2	623/22	5831478	4471639

Salzwedel, den 02.02.2012

i.A. Halbe
Amtsleiter

Altmarkkreis Salzwedel

BEKANNTMACHUNG

gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde und zuständige Anhörungs- und Genehmigungsbehörde wurde für das nachfolgend genannte Vorhaben die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Vorhaben: **Revitalisierung Jävenitzer Moor**
Gemarkungen: Jävenitz, Kloster Neuendorf (Stadt Gardelegen)
Antragsteller: Landesbetrieb Bau – Niederlassung Süd (Sachsen-Anhalt)
Plan- u. Entwurfsverfasser: Ingenieurbüro Ellmann/Schulze GbR
Hauptstraße 31
16845 Sieversdorf

Die Antragsunterlagen zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren werden ab dem 8. März für einen Monat zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 73 Abs. 3 VwVfG ausgelegt; die Frist endet am 10. April 2012.

Auslegungsort: Hansestadt Gardelegen
Bauamt, Zimmer 116
Rudolf-Breitscheid-Straße 3
39638 Gardelegen

Zeitraum: 08.03. - 10.04.2012

während der Dienststunden

montags 9:00 – 12:00 Uhr
dienstags 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
mittwochs --
donnerstags 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
freitags 9:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

1. Einwendungen zum Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift am o.g. Auslegungsort oder bei der Anhörungs- und Genehmigungsbehörde, beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 16, 29410 Salzwedel, vorgebracht werden.

2. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Darüber hinaus haben die Einwendungen den Vor- und Familiennamen in leserlicher Schrift sowie die volle Anschrift des Einwenders zu enthalten. Unleserliche Namen bleiben bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf privatrechtlichen Titeln.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben erörtert. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht bzw. bei mehr als 50 Benachrichtigungen können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

4. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6. Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können später nur geltend

gemacht werden, wenn der Betroffene die nachteilige Wirkung während des Verfahrens nicht voraussehen konnte.

Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der nach dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen.

Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen mit dem Vorhaben nicht in Einklang zu bringen, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung. In diesem Falle sind schriftliche Anträge zu den v.g. Maßnahmen innerhalb einer Frist von drei Jahren, nachdem der Betroffene Kenntnis von den nachteiligen Wirkungen des Vorhabens erhalten hat, an die Planfeststellungsbehörde zulässig.

7. Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig.

Es handelt sich hier um ein Verfahren gemäß Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das UVPG sieht hier eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflicht vor.

Diese Vorprüfung ergab, dass für dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es sich somit um einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerserausbau i.S. von § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S.2585), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) handelt.

Salzwedel, den 22.02.2012

Ziche
Landrat

Hansestadt Gardelegen

Haushaltssatzung

der Hansestadt Gardelegen

für das Haushaltsjahr 2012

Auf der Grundlage des § 158 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 06.02.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

§ 1

Mit dem Haushaltsplan 2012 werden im

Verwaltungshaushalt	in der Einnahme	25.728.500 Euro
	in der Ausgabe	25.728.500 Euro

Vermögenshaushalt	in der Einnahme	6.472.700 Euro
	in der Ausgabe	6.472.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 für die Hansestadt Gardelegen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer	360 v. H.
------------------	-----------

mit Ausnahme im Ortsteil Hemstedt

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.

2. Gewerbesteuer	250 v.H.
------------------	----------

und im Ortsteil Jeseritz

1. Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B)	200 v.H.
--	----------

Hansestadt Gardelegen, den 07.02.2012

gez. Fuchs
Bürgermeister

Siegel

Hansestadt Gardelegen

13.02.2012

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2012

Die vorstehende Haushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 liegt gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit gültigen Fassung zur Einsichtnahme in der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Str. 3, Amt für Finanzwesen, vom 22.02.2012 bis 07.03.2012 während der Dienststunden öffentlich aus.

gez. Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen

Genehmigung

der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Gardelegen

Die vom Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in öffentlicher Sitzung am 05.09.2011 beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Gardelegen wurde mit Verfügung des Altmarkkreises Salzwedel vom 24.01.2012 Aktz.: N 6313402, mit Auflagen gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung wirksam. Jedermann kann die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB auf Dauer im Bauamt der Stadtverwaltung Gardelegen, R.-Breitscheidstraße 3, 39638 Gardelegen während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel sind gemäß § 215 Abs. 1. BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahren nicht innerhalb 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen.

Gardelegen, den 30.01.2012

gez. Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen

Satzung

des Bebauungsplanes Wohnstandort OT Zienau

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in öffentlicher Sitzung am 06.02.2012 den Bebauungsplan Wohnstandort OT Zienau gemäß § 12 i.V. mit § 10 Abs. 2 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 (3) BauGB ist der Beschluss der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan Wohnstandort OT Zienau mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB auf Dauer bei der Stadt Gardelegen, Bauamt, Zimmer 116, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

gez. Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen

Satzung

über die Aufhebung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthalle in Mieste

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Absatz 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes

Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 06.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung von Satzungen

Folgende Satzung mit ihrer Änderung wird aufgehoben:

- Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthalle in Mieste vom 01.01.2003 einschließlich der 1. Änderung vom 22.05.2003.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 07.02.2012

gez. Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen

Satzung

über die Aufhebung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthalle in Solpke

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Absatz 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 06.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung von Satzungen

Folgende Satzung mit ihren Änderungen wird aufgehoben:

- Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthalle in Solpke vom 01.12.2003 einschließlich der 1. Änderung vom 18.05.2006 und der 2. Änderung vom 23.11.2006.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 07.02.2012

gez. Fuchs
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark)

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10 August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14), hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 28.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung, Ortsteile

(1) Die Stadt führt den Namen Arendsee (Altmark) und ist kreisangehörige Stadt im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel.

(2) Die Stadt Arendsee (Altmark) besteht aus den Ortsteilen Arendsee (Altmark), Genzien, Gestien, Binde, Ritzleben, Fleetmark, Lüge, Molitz, Störpke, Höwisch, Kaulitz, Kerkau, Lübbars, Kläden, Kraatz, Kleinau, Dessau, Lohne, Leppin, Harpe, Zehren, Mechau, Neulingen, Rademin, Ladekath, Sanne, Kerkuhn, Schrampe, Ziebau, Thielbeer, Zühlen, Vissum, Kassuhn, Schernikau, Ziemendorf.

(3) Der Ortsteil Arendsee (Altmark) hat den Status eines staatlich anerkannten Luftkurortes.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Stadt Arendsee (Altmark) verwendet das historische Wappen der Stadt weiter.

(2) Die Blasonierung lautet: „In Silber über blauen Wellen den roten goldenbewehrten märkischen Adler.“

(3) Die Flagge der Stadt Arendsee (Altmark) zeigt die Farben weiß, rot und ist mit dem Wappen versehen.

(4) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Wappen der Stadt wird im Dienstsiegel geführt.

Die Siegelumschrift lautet: „Stadt Arendsee (Altmark)“, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel“.

(5) Die Ortschaften sowie ihre Vereine führen ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrer Ortschaft weiter.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Vorsitz im Stadtrat

(1) Die Vertretung der Einwohner führt die Bezeichnung „Stadtrat“.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadträtin“ oder „Stadtrat“.

(3) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.

(4) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Stellvertreter können durch Beschluss abberufen werden. Eine Nachbesetzung ist unverzüglich vorzunehmen.

§ 4

Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 9 bis 12 TVöD bzw. Entgelttabelle S10 bis S15 (Personal in den Kindertageseinrichtungen) im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

2. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), wenn die Vertragssumme 50.000,00 Euro übersteigt,

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,

4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,

5. Rechtsgeschäfte i. V. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,

6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Wert 5.000,00 Euro nicht übersteigt,

7. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,

8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA
- den Ausschuss für Bau und Vergabe, Ortsgestaltung und Energie

2. als beratende Ausschüsse gemäß § 48 Abs. 1 GO LSA
- den Finanzausschuss
- den Ausschuss für Soziales, Kultur, Schule, Kita und Jugend
- den Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Brandschutz, Verkehr und Umwelt
- den Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und GmbH

§ 6

Beschließender Ausschuss

(1) Der Ausschuss für Bau und Vergabe, Ortsgestaltung und Energie besteht aus sieben Stadträten und dem stimmberechtigten Bürgermeister als Vorsitzenden. Die Besetzung erfolgt gemäß § 46 Abs. 1 GO LSA.

(2) Der Ausschuss für Bau und Vergabe, Ortsgestaltung und Energie ist innerhalb seines Aufgabengebietes für die Vorberatung der Beschlüsse des Stadtrates zuständig.

(3) Dem Ausschuss für Bau und Vergabe, Ortsgestaltung und Energie werden gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung und endgültigen Beschlussfassung übertragen:

1. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) soweit die Auftragssumme im Einzelfall 5.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro beträgt,

2. das gemeindliche Einvernehmen zu Bauanträgen und Bauvoranfragen, soweit nicht grundlegende gemeindliche Interessen berührt werden oder die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist,

3. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,

4. die Zulassung von Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,

5. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,

6. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und

von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses können sich von einem anderen Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

§ 7

Beratende Ausschüsse

(1) Der Finanzausschuss besteht aus sieben Stadträten und dem stimmberechtigten Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Die übrigen Ausschüsse bestehen aus jeweils aus sechs Stadträten.

(3) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte.

(4) In allen Ausschüssen können durch den Stadtrat bis zu 3 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen werden.

(5) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

(6) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich von einem anderen Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Bürgermeister

(1) Der hauptamtliche Bürgermeister der Stadt Arendsee (Altmark) vertritt und repräsentiert die Stadt. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht überschreiten.

(2) Darüber hinaus entscheidet der Bürgermeister abschließend über die in § 4 Ziff. 3 bis 7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

(3) Dem Bürgermeister wird das Recht zur Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten der Stadt und der nachgeordneten Einrichtungen für den mittleren Dienst bzw. bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD, für die Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen bis zur Entgelttabelle S 9 sowie Auszubildenden auf der Grundlage der gültigen Rechtsvorschriften, Tarifverträge und des Stellenplanes übertragen.

(4) Der Bürgermeister entscheidet über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches.

(5) Der Bürgermeister kann an Ausschusssitzungen, denen er nicht vorsitzt, als beratendes Mitglied teilnehmen.

§ 10

Stellvertretender Bürgermeister

Der Stadtrat wählt einen Bediensteten der Stadt Arendsee zum Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Dem Bürgermeister obliegt das Vorschlagsrecht.

§ 11

Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Stadtrat entscheidet über die Zulassung der Bewerber für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabebereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 13

Ortschaftsverfassung

(1) Für die ehemaligen Gemeinden Binde, Fleetmark, Höwisch, Kaulitz, Kerkau, Kläden, Kleinau, Leppin, Mechau, Neulingen, Rademin, Sanne-Kerkuhn, Schrampe, Thielbeer, Visum und Ziemendorf wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Ortschaften bestehen in den Grenzen der ehemals selbstständigen politischen Gemeinden.

(2) Bis zum Ablauf der Wahlperiode nehmen die Gemeinderäte der ehemals selbstständigen Gemeinden nach Absatz 1 die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.

(3) Der Ortsbürgermeister und sein Stellvertreter werden vom Ortschaftsrat aus seiner Mitte gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Stadtrates. Abweichend von Satz 1 nimmt der Bürgermeister einer eingegliederten Gemeinde bis zum Ablauf seiner Wahlperiode die Aufgaben des Ortsbürgermeisters wahr. Nach Beendigung seiner Amtszeit scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 4 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Absatz 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode bestehen die Ortschaftsräte aus fünf Mitgliedern, der Ortschaftsrat in Kleinau aus neun Mitgliedern.

§ 14

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates

(1) Neben den gesetzlichen Angelegenheiten des Ortschaftsrates werden den Ortschaftsräten vom Stadtrat im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:

- die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
- die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
- die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindeflächen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, die sich im Gemarkungsgebiet der aufgelösten Gemeinde befinden, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der jeweiligen Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen.

(2) Zusätzlich zu den in § 87 Abs. 1 GO LSA genannten Angelegenheiten ist der Ortschaftsrat bei den nachfolgenden Angelegenheiten anzuhören:

- Investitionen im Straßenbau im Rahmen des Haushaltes innerhalb der Ortschaft
- Abgabe von Stellungnahmen zur Ausweisung der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen,
- Änderungen des Flächennutzungsplanes, soweit sie die Ortschaft betreffen,
- bei der Organisation des Winterdienstes für die Ortschaft.

§ 15

Ortsbürgermeister

(1) Den Ortsbürgermeistern obliegt es, Einwohner und Bürger der Ortschaft zu Jubiläen zu beglückwünschen.

(2) Die Ortsbürgermeister leiten die Sitzung des Ortschaftsrates.

(3) Die Ortsbürgermeister haben den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Sie haben dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(4) Die jeweiligen Ortsbürgermeister oder ihre Stellvertreter können an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und Auskunft vom Bürgermeister in Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, verlangen. Sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

IV. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG DER EINWOHNER

§ 16

Unterrichtung der Einwohner

(1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Ladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 17

Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Stadtratsvorsitzende kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(2) Der Stadtratsvorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.

(4) Die Fragen werden in der Regel mündlich vom Bürgermeister beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen – ggf. als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

§ 18

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 GO LSA

genannten wichtigen Angelegenheiten der Stadt Arendsee (Altmark) statt.

V. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 19

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt Arendsee (Altmark) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen mit Ausnahme der Wahlbekanntmachungen im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die Bekanntmachung durch Auslegung im Rathaus der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, in 39619 Arendsee (Altmark), während der Dienststunden erfolgen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel hingewiesen. Die Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachungen zu den Wahlen entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), des Kommunalwahlgesetzes Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und der Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) sowie die Bekanntmachungen zu den Verfahren nach §§ 55 – 57 KWG LSA erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Rathauses der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, in 39619 Arendsee (Altmark) und in den Aushangkästen gemäß Abs. 6. Die Aushängefrist beträgt 3 Tage.

(3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgen im Bekanntmachungskasten des Rathauses der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, in 39619 Arendsee (Altmark). Der Aushang hat spätestens 5 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushangs vollendet.

(4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgen in den Aushangkästen der betreffenden Ortschaft nach Abs. 6. Der Aushang hat spätestens 5 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushangs vollendet.

(5) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen im Bekanntmachungskasten des Rathauses der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, in 39619 Arendsee (Altmark). Die Aushängefrist beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(6) Aushangkästen für die Bekanntmachungen nach Abs. 2 und 4 befinden sich in:

- a) Arendsee
- Aushangkasten vor dem Rathaus, Am Markt 3
- b) Binde
- Binde, Binde Nr. 42
- Ritzleben, Ritzleben Nr. 15
- c) Fleetmark
- Fleetmark, Ladekather Straße 8
- Fleetmark, Velgauer Straße 11 b
- Fleetmark, Velgauer Straße 17
- Molitz, Feuerwehrgerätehaus, gegenüber Molitz Nr. 14 und 15
- Störpke, Bushaltestelle, zwischen Störpke Nr. 3 und 5
- Lüge, Bushaltestelle, gegenüber Lüge Nr. 19
- d) Höwisch
- Höwisch, Höwischer Straße 17
- e) Kaulitz
- Kaulitz, Dorfgemeinschaftshaus, Kaulitz 13
- f) Kerkau
- Kerkau, gegenüber Straße des Friedens 5
- Kerkau, Feuerwehrgerätehaus zwischen Kerkauer Dorfstraße 19 und Kirche
- Lübbars, Feuerwehrbrunnen, neben Lübbarser Dorfstraße 18
- g) Kläden
- Kläden, Klädener Dorfstraße 14
- Kraatz, Kraatzer Straße 13
- h) Kleinau
- Kleinau, Verkaufsstelle, Hauptstraße 42
- Dessau, Feuerwehrgerätehaus, zwischen Dessau 45 und 46
- Lohne, gegenüber der Gaststätte, Unter den Eichen 1
- i) Leppin
- Leppin, Leppiner Dorfstraße 59
- j) Mechau
- Mechau, Mechauer Dorfstraße 2
- k) Neulingen
- Neulingen, Neulingen 22

- l) Rademin
- Rademin, gegenüber Grundstück Rademin Nr. 10
- Rademin, Dorfgemeinschaftshaus, Rademin Nr. 27 b
- Ladekath, Bushaltestelle, vor dem Grundstück Ladekath Nr. 73
- Ortwinkel, Ortwinkel Nr. 39
- m) Sanne
- Sanne, Parkplatz am Gemeindehaus, Sanner Dorfstraße 60
- n) Schrampe
- Schrampe, Schrampe Nr. 13
- Ziebau, am Kriegerdenkmal, neben Ziebau Nr. 25
- o) Thielbeer
- Thielbeer, Bushaltestelle Thielbeer 7
- Zühlen, Feuerwehrgerätehaus, neben Zühlen 3
- p) Vissum
- Vissum, Bushaltestelle, Vissum 4
- Kassuhn, Bushaltestelle, Kassuhn 2
- Schernikau, Schernikau 23, 24
- q) Ziemendorf
- Ziemendorf, Dorfstraße 52

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 21

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 22

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Arendsee vom 18.01.2010, zuletzt geändert am 12.09.2011, außer Kraft:

Stadt Arendsee (Altmark), 12. Januar 2012

gez. Klebe
Bürgermeister

Dienstsiegel

Genehmigung

des Altmarkkreises als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nach § 7 Abs. 2 GO LSA
Az: 72.02-1510.030 vom 9. Januar 2012

Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf

3. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf und der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land zum 01.01.2010

Aufgrund von § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz - VerbGemG LSA vom 14.02.2008, GVBl. LSA S. 41, in der zurzeit geltenden Fassung) hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 14.12.2011 folgende 3. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung beschlossen.

Artikel I

Die Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf und der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land vom 17.06.2009 i.V.m. der 1. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung vom 04.08.2010 und der 2. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung vom 16.03.2011 wird wie folgt geändert:

1.
§ 4 Abs. 1c) erhält folgende Fassung:
Die Einrichtung und Unterhaltung von zentralen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen;
dies sind:
Gemeinde zu 2): Sporthalle Grundschule und Waldbad Apenburg
Gemeinde zu 3): Sporthalle Grundschule Beetzendorf
Gemeinde zu 5): Waldbad Dähre

2.
In der Anlage 4 zu § 8 Abs. 2 „Grundeigentum der Mitgliedsgemeinden, welches nicht auf die Verbandsgemeinde übergeht“ wird unter der lfd. Nr.10 Gemeinde Jübar die Zeile 2 – Sporthalle – komplett gestrichen.

Artikel II Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntma-

chung in Kraft.

Beetzendorf, den 15.12.2011

Lüdemann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark**
Außenstelle Salzwedel
(Flurbereinigungsbehörde)
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 06.12.2011

*Schlussfeststellung
Unternehmensflurbereinigungsverfahren Weddendorf – Wassendorf
Landkreis Bördekreis
Verfahrensnummer 3.04.725.3001*

Bei Antwort bitte angeben:
Az.: HA, Bd. VI

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

In dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren Weddendorf – Wassendorf wird aufgrund des § 149 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen. Die Schlussfeststellung des Verfahrens wird hiermit erlassen.

Begründung:

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen den Beteiligten, Teilnehmergemeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar abgeschlossen. Die Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes sind ordnungsgemäß ausgeführt. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist veranlasst.

Hinweise:

Mit der Zustellung der rechtskräftigen Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergemeinschaft erloschen. Die Mitgliedschaft im Verband der Teilnehmergemeinschaften ist ebenfalls erloschen. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft und der Verband der Teilnehmergemeinschaften sind von ihren Aufgaben entbunden.

Gemäß § 150 Abs. 1 FlurbG wird der Stadt Oebisfelde – Weferlingen ein Auszug aus dem Flurbereinigungsplan übersandt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Thomas Wagner

Dienstsiegel

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark**
Außenstelle Salzwedel
(Flurneuordnungsbehörde)
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 23.12.2011

Bodenordnungsverfahren Vienau-Dolchau-Mehrin Ortslage
Verf.-Nr. SAW 4.022

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

Nach den §§ 56 und 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.V.m. den § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in den jeweils gültigen Fassungen ergeht folgender Beschluss:

Die Flurneuordnungsbehörde schließt das Bodenordnungsverfahren Vienau-Dolchau-Mehrin Ortslage, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, durch die Feststellung ab, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden sollen.

Gründe:

Das Bodenordnungsverfahren Vienau-Dolchau-Mehrin Ortslage ist aus der Teilung des Bodenordnungsverfahrens Vienau-Dolchau-Mehrin hervorgegangen. Es beinhaltet im wesentlichen Flächen der Ortslagen Vienau, Dolchau, Mehrin und Beese.

Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplanes ist bewirkt.

Auf Grundlage des Bodenordnungsplanes wurden die öffentlichen Bücher (vorrangig Grundbuch und Liegenschaftskataster) berichtigt.

Aus dem Bodenordnungsplan abzuleitende Ansprüche und Verpflichtungen (Geldzahlungen für Flächenaustausche) der Beteiligten sind erledigt.

Maßnahmen aus dem Neugestaltungsentwurf (Ausbauvorhaben) sind für das Teilgebiet abgeschlossen. Die Gründe für die Schlussfeststellung sind daher gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 23, 39576 Stendal bzw. in der Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewährt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Rateischak

Dienstsiegel

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Sonderungsbehörde
Elisabethstraße 15
06847 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/6503-1000

Dessau-Roßlau, den 06.02.2012

Mitteilung

Verfahren nach dem Bodenordnungsgesetz – BoSoG

In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG

Sonderungsplan Nr. V25-20820-2008

**Gemarkung Faulenhorst, Flur 2, Flurstücke 11/4, 11/5, 11/6, 15, 77/12, 99/11 und 118/4;
im Bereich B 71 und L 21**

In dem o. g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessen und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodenordnungsgesetz - BoSoG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2255) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2617) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplanes, sowie die zu der Aufstellung verwandten Unterlagen, liegt vom **29.02.2012 bis 28.03.2012** in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:
Montag bis Freitag 8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag 8.00 – 18.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Ein weiteres Exemplar wird in den Diensträumen der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde) zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind.

Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gezeichnet und gesiegelt.

Im Auftrag

Jochen Hausen

Siegel

Landesamt für Vermessung
und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

07.02.2012

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Altmersleben, Jemmeritz, Packebusch, Vienau, Brunau, Dolchau, Wernstedt, Brüchau, Engersen, Faulenhorst, Karritz, Vahrholz, Vietzen

Flur(en) 1 – 7, 1 – 5, 1 – 5 und 11, 8 – 9, 5 – 7, 4 – 6, 1 – 6, 1 – 4, 1 – 12,
1 – 7, 1 – 4, 1 – 5 und 4 – 5

in der Stadt Kalbe (Milde)
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 12.03.2012 bis 11.04.2012

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di, 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Auftrag

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung
und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

07.02.2012

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die

Gemarkung Altmersleben, Jemmeritz, Packebusch, Vienau, Brunau, Dolchau, Wernstedt, Brüchau, Engersen, Faulenhorst, Karritz, Vahrholz, Vietzen

Flur(en) 1 – 7, 1 – 5, 1 – 5 und 11, 8 – 9, 5 – 7, 4 – 6, 1 – 6, 1 – 4, 1 – 12,
1 – 7, 1 – 4, 1 – 5 und 4 – 5

in der Stadt Kalbe (Milde)
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 12.03.2012 bis 11.04.2012

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 22. Februar 2012, Nr. 2

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61